

Federführende Stelle: 202 Sachbearbeitung: Singler	Drucksache Nr.: 74/2025 Az.: 921.5
---------------------------------------------------------------------	---------------------------------------

An der Vorlagenerstellung beteiligte Stellen

BGL / ZS04 / 60 / 63

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Verwaltungs- und Vorlagenkonferenz	29.04.2025	vorberatend	nichtöffentlich	Freigabe
Haupt- und Personalausschuss	12.05.2025	vorberatend	öffentlich	
Gemeinderat	26.05.2025	beschließend	öffentlich	

Betreff:**Krematorium Stadt Lahr GmbH****Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat beschließt die Gründung der „Krematorium Stadt Lahr GmbH“ und die Beteiligung der Stadt Lahr an dieser Gesellschaft. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Umsetzung vorzunehmen. Sollten bis zur notariellen Beurkundung noch Änderungen notwendig werden, die nicht in die wesentlichen Grundzüge des Gesellschaftsvertrages eingreifen, so gilt die Zustimmung hierfür als erteilt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt die erforderliche Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde einzuholen.

Zusammenfassende Begründung:

Die Stadt Lahr plant, das städtische Krematorium nach dem Auslaufen des privaten Betreibervertrags im Oktober 2027 wieder in Eigenregie durch eine kommunale GmbH zu betreiben. Ziel ist es, den Kremationsbetrieb in Verbindung mit dem Betrieb des Bergfriedhofes langfristig, pietätvoll und umweltfreundlich sicherzustellen. Die Kremationstechnik wird modernisiert und innerhalb des Friedhofsgebäudebestandes verlagert, was effizientere Abläufe, bessere Umweltstandards und würdigere Abschiedsmöglichkeiten für Angehörige ermöglicht. Die neue GmbH wird durch die Stadt Lahr – Eigenbetrieb Bau- und Gartenbetrieb Lahr - mit insgesamt 250.000 € Kapital (25.000 € Stammkapital / 225.000 € Kapitalrücklage) ausgestattet und rechtlich sowie wirtschaftlich im Rahmen der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg und entsprechend den EU-Beihilferechtsvorschriften zulässig gegründet.

Sachdarstellung

Aktuelle Situation und Handlungsnotwendigkeit:

Der Betrieb des städtischen Krematoriums ist bis Oktober 2027 an einen privaten Betreiber verpachtet. Nach Ablauf des Vertrags ist die Fortführung des Einäscherungsbetriebs in Lahr sicherzustellen. Jährlich werden bei steigender Tendenz 300-400 Verstorbene aus Lahr eingeäschert, weshalb eine nachhaltige Lösung erforderlich ist. Daneben werden seit jeher Verstorbene aus dem Einzugsgebiet des Altkreises Lahr eingeäschert.

Zielsetzung:

Der Betrieb des Lahrer Krematoriums in Eigenregie soll ab dem Jahr 2027 erfolgen. Hierfür sind bauliche Maßnahmen sowie eine Erneuerungsinvestition in die Betriebstechnik erforderlich.

Maßnahmen:

Eine Betriebsgesellschaft wird gegründet. Die Planung sowie die Umsetzung der baulichen Maßnahmen im vorhandenen Gebäudebestand am Bergfriedhof sowie der Einbau der notwendigen Betriebstechnik sind dafür notwendige Maßnahmen.

Alternativ geprüfte Maßnahmen:

Die Weiterverpachtung an einen privaten Betreiber wurde geprüft. Eine Direktvergabe an den bisherigen Betreiber ist vergaberechtlich nicht möglich. Die Verpachtung hätte angesichts der aktuell erneuerungsbedürftigen Kremationstechnik mit völlig offenem Ausgang ausgeschrieben werden müssen. Eine Kremation Lahrer Verstorbener und die Anforderungen der Daseinsvorsorge auch im Krisenfall wären nicht verlässlich sicherzustellen gewesen.

Erwartete finanzielle und personelle Auswirkungen:

- Die einmaligen (Investitions-)Kosten betragen mehr als 50.000 Euro und/oder die dauerhaft entstehenden Folgekosten inklusive der Personalmehrkosten betragen jährlich mehr als 20.000 Euro

Finanzierung:

Ist die Maßnahme im Haushaltsplan berücksichtigt?		
<input checked="" type="checkbox"/> Ja, mit den angegebenen Kosten	<input type="checkbox"/> Ja, mit abweichenden Kosten	<input type="checkbox"/> Nein
Ist die Maßnahme in der mittelfristigen Planung berücksichtigt?		
<input type="checkbox"/> Ja, mit den angegebenen Kosten	<input type="checkbox"/> Ja, mit abweichenden Kosten	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

Begründung:

I. Allgemeines

Seit dem Jahr 1939 wird auf dem Bergfriedhof das städtische Krematorium zur Einäscherung Verstorbener betrieben. Im Zuge von notwendigen Erneuerungsinvestitionen in die Öfen sowie die Abgastechnik hatte man sich im Jahr 1997 entschieden, den Krematoriumsbetrieb als einen Teil der kommunalen Pflichtaufgabe von vorne herein klar geregelt, zeitlich befristet an einen Privaten zu vergeben. Der geschlossene Gewerberaummietvertrag sah insgesamt ein dreimalige Verlängerungsoption vor. Zusätzlich wurde kulanzhalber, eine vierte, letztmalige Verlängerung, um 5 Jahre gewährt. Damit endet der Vertrag mit dem privaten Betreiber zwingend im Oktober 2027. Um auch weiterhin eine gesicherte Versorgung der Verstorbenen im Gebiet der Stadt Lahr sicherzustellen, soll das städtische Krematorium künftig, wie ursprünglich vorgesehen, wieder in Eigenregie, jetzt in Form einer kommunalen Eigengesellschaft betrieben werden.

Das Krematorium soll weiterhin auf dem Gelände des historischen Bergfriedhofes betrieben werden. Eine Verlagerung in ein Gewerbegebiet schied besonders aus Pietätsgründen aus. Ein Krematorium mit der Möglichkeit der Angehörigenabschiednahme ist in einem Gewerbegebiet planungs- und bauordnungsrechtlich unzulässig. Ein reiner Verbrennungsbetrieb zur Einäscherung Verstorbener, wie er anderorts ausschließlich gewinnorientiert betrieben wird und bis vor wenigen Jahren noch zulässig war, widerspricht den Ansprüchen der Stadt Lahr.

Der Betreiberwechsel bietet nun die Chance insgesamt erhebliche Qualitätssteigerungen zu erzielen. Zunächst ist es erforderlich die Kremationstechnik nach Ablauf der Vertragslaufzeit vollständig zu erneuern. Dafür soll im Zuge der notwendigen Erneuerungsinvestition das Krematorium in das Friedhofsbetriebsgebäude verlegt werden. In dieses Bestandsgebäude wird dafür der Kremationsofen sowie die Kühllagerung neu eingebaut. Die notwendigen Fachplanungen sind für eine rechtzeitige Betriebsaufnahme im Jahr 2027 bereits weit vorangeschritten. Durch verschiedene Vor-Ort-Termine in anderen kommunalen Krematorien konnten wertvolle Erkenntnisse gewonnen werden, welche helfen die Betriebsabläufe weiter zu optimieren. Bereits die Verlagerung in ein neues Gebäude eröffnet die Möglichkeit deutlich verbesserter Betriebsabläufe. Die neue Kremationstechnik ist deutlich effizienter und damit umweltschonender. Durch den Eigenbetrieb der Anlage sind auch die Anforderungen an den emissionsschützenden Betrieb jederzeit gewährleistet. Zudem wird ein sogenanntes Trauercafé eingerichtet, wo die Angehörigen sich von Ihrem Verstorbenen in angemessener und würdiger Atmosphäre verabschieden sowie gemeinsam trauern können. Die Betriebsverlagerung bietet auch den Bestattern deutlich bessere Betriebsabläufe und stellt damit für sie eine starke Verbesserung und Angebotserweiterung dar.

Die neue Betreibergesellschaft wird den Gebäudeteil von der Stadt Lahr anmieten und dafür ab dem Betrieb des Krematoriums eine Pacht entrichten. Die Kremations- und weiteren betriebsnotwendigen Anlagen werden von der Betriebsgesellschaft angeschafft. Ebenso setzt sie die baulichen Änderungen am neuen Betriebsgebäude um. Mehrere Friedhofsmitarbeitende werden für den Kremationsbetrieb geschult und zeitweise dort eingesetzt. Für die von der Stadt Lahr erbrachte Leistungen zahlt die GmbH ein Entgelt. So lässt sich der Friedhofs- und Kremationsbetrieb deutlich effizienter gestalten.

Das Unternehmen wird neben dem Stammkapital von 25.000 € mit einer Kapitalrücklage zur Überbrückung der umsatzlosen Anfangsphase mit weiteren 225.000 € ausgestattet. Die Mittel hierfür stehen im Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebs Bau- und Gartenbetrieb zur Verfügung und sollen später, bei entsprechender Überschusssituation wieder zurückgeführt werden.

II. Zielsetzung und Vorteile einer kommunalen Betreuung

Die Gründung einer kommunalen GmbH zur Führung des Krematoriums bietet folgende Vorteile:

- ✓ Nachhaltige und langfristige Sicherung des Krematoriumsbetriebs: Eine städtische Gesellschaft stellt sicher, dass der Betrieb auch nach Auslaufen des bisherigen Mietvertrags fortgeführt wird.
- ✓ Verbesserung der Qualität und Einhaltung hoher Standards: Die Stadt kann direkt Einfluss auf die Einhaltung von Umwelt- und Pietätsstandards nehmen.
- ✓ Kostenvorteile für Bürgerinnen und Bürger: Durch den Wegfall von privaten Gewinnerwartungen können stabile und faire Preise sichergestellt werden.
- ✓ Effizienzsteigerung durch Nutzung bestehender kommunaler Strukturen: Der Betrieb kann eng mit dem Eigenbetrieb BGL (Bereich Friedhöfe und Bestattungen) auch in Bezug auf personelle Vorhaltung verzahnt werden.

III. Umsetzung und Zeitplan

- 2024: Vorbereitung der GmbH-Gründung, Erarbeitung von Gesellschaftsvertrag und Geschäftsplan
- 2025: Abschluss der formalen Gründung, Eintragung ins Handelsregister, Aufnahme des operativen Betriebs
- 2026: Bauliche Umsetzung
- 2027: Übernahme des Krematoriumsbetriebs nach Auslaufen des bisherigen Mietvertrags

IV. Kommunalrechtliche Beurteilung

Bei einer Beteiligung der öffentlichen Hand sind die Vorgaben der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) zu beachten und im Gesellschaftsvertrag des Unternehmens festzuhalten.

Dabei sind folgende Bestimmungen zu beachten:

Nach § 102 GemO darf die Gemeinde ungeachtet der Rechtsform wirtschaftliche Unternehmen nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn

1. der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt,
2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. bei einem Tätigwerden außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Anbieter erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Gegenstand des neuen Unternehmens und damit dessen öffentlicher Zweck ist der Betrieb eines Krematoriums zur Gewährleistung einer würdevollen örtlichen Kremation der Verstorbenen unter Berücksichtigung der regionalen Bestattungskultur im Sinne von §§ 17 bis 19 Bestattungsgesetz Baden-Württemberg und zur Sicherung eines belastbaren Zugangs zu den erforderlichen Kremationskapazitäten in pandemischen und sonstigen Notlagen.

Die Tatbestandsvoraussetzung „angemessenes Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde“ schließt aus, dass Gemeinden wirtschaftliche Unternehmen errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen dürfen, wenn diese aufgrund der Größe und der örtlichen Struktur unwirtschaftlich wären und die gemeindliche Leistungsfähigkeit übersteigen würden. Die unternehmerische Tätigkeit muss zu der Verwaltungs- und Finanzkraft der Gemeinde in einem angemessenen Verhältnis stehen, darf also nicht über das für die örtliche Gemeinschaft Angemessene hinausgehen.

Fraglich ist dabei, ob es sich bei einem Krematorium überhaupt um ein wirtschaftliches Unternehmen im Sinne der Gemeindeordnung handelt. Die Subsidiaritätsklausel aus § 102 Abs. 1 Nr. 3 GemO gilt nämlich nur für „wirtschaftlich Unternehmen“, die zudem außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge tätig sind. Nach § 102 Abs. 4 GemO handelt es sich bei Einrichtungen der Gesundheitspflege und Einrichtungen ähnlicher Art nicht um wirtschaftliche Unternehmen. In der Kommentarliteratur werden Krematorien zwar als Beispiele für Unternehmen der Gesundheitspflege nicht explizit genannt. Allerdings sind dort mit Alters- und Pflegeheimen sowie Hallen- und Freibädern durchaus solche Einrichtungen benannt, die sowohl von Kommunen als auch von privatwirtschaftlichen Unternehmen betrieben werden können. Da Bestattungseinrichtungen – zu denen auch Krematorien gehören – nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs auf den „gesundheitlich unbedenklichen und würdigen Umgang mit Leichen“ zielen (NVwZ-RR 2006, 416, beck-online), sprechen jedenfalls Wort und Sinn und Zweck der Vorschrift dafür, dass ein Krematorium als Einrichtung der Gesundheitspflege oder zumindest als Einrichtung ähnlicher Art i. S. v. § 102 Abs. 4 GemO anzusehen ist.

Selbst wenn man annähme, dass es sich um ein wirtschaftliches Unternehmen handeln würde, ist anzuführen, dass Aufgabe der Gesellschaft der Betrieb des Krematoriums zur Gewährleistung einer würdevollen örtlichen Kremation der Verstorbenen und zur Sicherung eines belastbaren Zugangs zu den erforderlichen Kremationskapazitäten in pandemischen und sonstigen Notlagen dient.

Bei der Erfüllung des Gesellschaftszwecks wird die gemeindliche Leistungsfähigkeit nicht wesentlich beeinträchtigt bzw. gar überstiegen. Das Geschäftsmodell sieht keine risikoreichen und potentiell verlustbringende Aktivitäten vor, welche das neue Unternehmen in erhebliche Schiefelage bringen würden. In den Anfangszeiten des Unternehmens ohne eigene Umsatzerlöse werden durch die hohen Anfangsinvestitionen von geschätzt 3 Mio. € und den Folgen hieraus (Abschreibungen, Zinsaufwendungen, etc.) zwar Verluste erwartet, diese werden aber mit zunehmender und vor allem bei voller Betriebsdauer abgebaut, weshalb die Kosten des Betriebes bereits in wenigen Jahren des umfassenden Betriebs vollständig gedeckt sind. Je höher die Auslastung des Betriebes ist, desto besser ist der Kostendeckungsgrad.

Der o.g. Gesellschaftszweck ist als Bestandteil der Bestattungseinrichtung dem Bereich der Daseinsvorsorge zuzuordnen. Mit der Feststellung, dass die Beteiligung der Daseinsvorsorge dient, erübrigt sich die weitere Prüfung nach § 102 Abs. 1 Nr. 3 GemO.

Die Absicht der Stadt Lahr das Krematorium künftig in Eigenregie zu betreiben wurde im Kreis der Bürgermeister des Altkreises Lahr vorgestellt. Die Rückmeldungen der Vertreter waren sehr positiv. Man befürwortet den Betrieb in kommunaler Eigenregie auch für die jeweiligen eigenen Bedarfe der Nachbarkommunen und begrüßt die Zentrumsfunktion des Mittelzentrums Stadt Lahr. Eine direkte Beteiligung der Kommunen am Krematorium wird jedoch einhellig abgelehnt.

In Baden-Württemberg gibt es 26 Krematorien, davon sind 17 kommunal betrieben. Das nächstgelegene private Krematorium wird in Eschbach, in mehr als 70 Kilometer vom Krematoriumsstandort Lahr entfernt, betrieben. Eine Einschränkung des privaten Betriebs ist durch das Lahrer Krematorium nicht gegeben.

Nach § 103 Abs. 1 GemO darf die Gemeinde ein Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn

1. das Unternehmen seine Aufwendungen nachhaltig zu mindestens 25 vom Hundert mit Umsatzerlösen zu decken vermag,
2. im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung sichergestellt ist, dass der öffentliche Zweck des Unternehmens erfüllt wird,
3. die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan des Unternehmens erhält,
4. die Haftung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt wird,
5. bei einer Beteiligung mit Anteilen in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung sichergestellt ist, dass
 - a) in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde gelegt wird,
 - b) der Jahresabschluss und der Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für Große Kapitalgesellschaften aufgestellt und in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften geprüft werden, sofern nicht die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs bereits unmittelbar gelten oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen,
 - c) der Gemeinde der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung des Unternehmens, der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers übersandt werden, soweit dies nicht bereits gesetzlich vorgesehen ist,
 - d) für die Prüfung der Betätigung der Gemeinde bei dem Unternehmen dem Rechnungsprüfungsamt und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt sind,
 - e) das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 eingeräumt ist,
 - f) der Gemeinde die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses (§ 95 a) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von ihr bestimmten Zeitpunkt eingereicht werden.

Das Unternehmen erzielt aus der Kremation von Verstorbenen nachhaltig, stetig steigende Umsatzerlöse zur Deckung seiner Aufwendungen (Abschreibungen, Zinsaufwendungen, Betriebsaufwand, ...). Die in § 103 Abs. 1 Nr. 1 GemO formulierten Voraussetzungen sind somit erfüllt. Der öffentliche Zweck des Unternehmens ist im Gesellschaftsvertrag im Gegenstand des Unternehmens festgeschrieben (§ 103 Abs. 1 Nr. 2 GemO).

Das Unternehmen hat keinen aufwändigen, abwechslungsreichen und überwachungsbedürftigen Geschäftsbetrieb. Es wurde bei der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages daher bewusst darauf verzichtet einen Aufsichtsrat zu etablieren. Die gemeindliche Einflussnahme auf das Unternehmen ist im Rahmen der Vertretung in der Gesellschafterversammlung ausreichend gesichert. Die gemeinderätlichen Mitglieder erhalten regelmäßig Berichterstattungen im Rahmen der kommunalen Gremiensitzungen.

Insbesondere werden die Betriebsordnung, die Verwendung von werthaltigen Wertstoffen beim Kremationsvorgang sowie die Sicherstellung und Überwachung des pietätvollen Umgangs mit dem Gemeinderat erörtert und von diesem beschlossen. Die Umsetzung des gemeinderätlichen Willens erfolgt im Rahmen der abzuhaltenden Gesellschafterversammlungen.

Die Haftungsbeschränkung der Stadt Lahr ergibt sich aus der gewählten haftungsbeschränkten Gesellschaftsform des Unternehmens (§ 103 Abs. 1 Nr. 4 GemO).

In § 9 des Gesellschaftsvertrags ist sichergestellt, dass ein Wirtschaftsplan nach den für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften jährlich aufgestellt und den Gesellschaftern rechtzeitig übersandt wird. Der Wirtschaftsplan ist um die fünfjährige Finanzplanung zu ergänzen.

In § 11 des Gesellschaftsvertrages ist verankert, dass der Stadt Lahr der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zu übersenden sind. Des Weiteren sind die Vorschriften zur Erstellung der Jahresabschlüsse sowie die entsprechenden Prüfungsrechte in den § 11 des Gesellschaftsvertrages geregelt. (§ 103 Abs. 1 Nr. 5 GemO).

Neben den vorstehenden Regelungen darf die Gemeinde nach § 103a GemO ein Unternehmen in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn im Gesellschaftsvertrag sichergestellt ist, dass die Gesellschafterversammlung auch beschließt über

1. den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
2. die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands,
3. die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist,
4. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses.

Die in § 103a GemO festgehaltenen Regelungsnotwendigkeiten sind in § 8 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages vollständig verankert.

Nach § 105 Abs. 1 GemO ist für den Fall, dass die Gemeinde an einem Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang beteiligt, sicherzustellen

1. die Rechte nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes auszuüben,
2. dafür zu sorgen, dass
 - a) der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags ortsüblich bekannt gegeben werden,
 - b) gleichzeitig mit der Bekanntgabe der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich ausgelegt werden und in der Bekanntgabe auf die Auslegung hingewiesen wird.

Eine Beteiligung im Sinne des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetzes liegt vor, wenn einer Gebietskörperschaft die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder ihr mindestens der vierte Teil der Anteile gehört.

Bei der Beteiligung der Stadt Lahr an der Krematorium Stadt Lahr GmbH sind diese Voraussetzungen gegeben und damit die in § 105 GemO formulierten Voraussetzungen erfüllt. In § 11 des Gesellschaftsvertrages ist bezüglich der Jahresabschlüsse und Lageberichte auf die gesetzlichen Regelungen des § 105 GemO verwiesen worden.

Die kommunalrechtliche Beurteilung der beabsichtigten Gründung der Krematorium Stadt Lahr GmbH und die Beteiligung der Stadt Lahr hieran, sowie die Prüfung des Gesellschaftsvertrages kommt zum Ergebnis, dass die Beteiligung zulässig ist und die Voraussetzungen aus der Gemeindeordnung Baden-Württemberg eingehalten werden.

Der Beschluss des Gemeinderats zur Gründung der Krematorium Stadt Lahr GmbH und Beteiligung hieran ist nach § 108 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde unter Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen vorzulegen.

V. Finanzierung und Beihilferecht

Die Investitionen in das neue Krematorium belaufen sich auf geschätzt 3 Mio. € und werden von der neuen Gesellschaft selbst getragen. Die zur Investitionsfinanzierung notwendigen Kredite werden bis zu 80 % kommunal verbürgt. Der Restbetrag wird frei finanziert. Für die Bürgschaft der Stadt wird eine marktübliche Avalprovision geleistet. Diese ist mit einem geschätzten Betrag im Businessplan berücksichtigt. Die Höhe der tatsächlichen Avalprovision wird anhand der nach Ausschreibung vorliegenden konkreten Darlehensbedingungen ermittelt. Die Bürgschaft bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Zur Übernahme der Bürgschaft durch die Stadt Lahr folgt zu einem späteren Zeitpunkt eine gesonderte Beschlussfassung sowie Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung der Bürgschaftsübernahme.

Daneben erhält das neue Unternehmen zur Überbrückung der Verluste der ersten beiden Jahre eine Zuführung der Stadt Lahr – Eigenbetrieb Bau- und Gartenbetrieb Lahr - zur Kapitalrücklage in Höhe von 225.000 €. Diese soll später bei entsprechender Überschusssituation an die Stadt zurückgeführt werden. Nach erfolgter Gründung der Gesellschaft werden die Bedingungen der Kapitaleinlagenrückführung zusammen mit der zu beauftragenden Steuerberatung erarbeitet. Über die dafür zu schließende Vereinbarung erfolgt eine Beschlussfassung sowohl im Gemeinderat als auch in der Gesellschafterversammlung.

Die Verwaltung hat die beihilferechtliche Beurteilung der Finanzierung der Gesellschaft aus öffentlichen Mitteln sowohl mit der eingebundenen Rechtsberatungskanzlei als auch mit einer Steuerberatungskanzlei erörtert. Als Ergebnis der Prüfungen kann festgehalten werden, dass EU-Beihilfevorschriften beachtet wurden und die zu beachtenden Vorgaben eingehalten werden können.

VI. Fazit

Die Gründung der Krematorium Stadt Lahr GmbH ist eine zukunftsweisende Entscheidung zur Sicherstellung einer kommunalen und bürgerfreundlichen Einäscherungsinfrastruktur. Durch diese Maßnahme kann die Stadt Lahr langfristig hohe Qualitätsstandards gewährleisten und gleichzeitig wirtschaftliche Effizienz erzielen.

Die Verwaltung empfiehlt daher die Zustimmung des Gemeinderats zur Gründung der Gesellschaft.



Markus Ibert
Oberbürgermeister



Tilman Petters
Bürgermeister



Markus Wurth
Stadtkämmerer

Anlage(n):

Gesellschaftsvertrag Krematorium Stadt Lahr GmbH
Wirtschaftsplan 2025 Krematorium Stadt Lahr GmbH

Hinweis:

Die Mitglieder des Gremiums werden gebeten, die Frage der Befangenheit selbst zu prüfen und dem Vorsitzenden das Ergebnis mitzuteilen. Ein befangenes Mitglied hat sich in der öffentlichen Sitzung in den Zuhörerbereich zu begeben und in der nichtöffentlichen Sitzung den Beratungsraum zu verlassen. Einzelheiten sind dem § 18 Abs. 1-5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zu entnehmen.

Gesellschaftsvertrag
der
Krematorium Stadt Lahr GmbH

§ 1
Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
Krematorium Stadt Lahr GmbH
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Lahr/Schwarzwald.

§ 2
Gesellschaftszweck

- (1) Öffentlicher Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb eines Krematoriums zur Gewährleistung einer würdevollen örtlichen Kremation der Toten unter Berücksichtigung der regionalen Bestattungskultur im Sinne von §§ 17 bis 19 Bestattungsgesetz Baden-Württemberg und zur Sicherung eines belastbaren Zugangs zu den erforderlichen Kremationskapazitäten in pandemischen und sonstigen Notlagen. Die Gesellschaft dient der Daseinsvorsorge und erfüllt öffentliche Zwecke im Sinne der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, im jeweils bestehenden rechtlichen Rahmen alle Maßnahmen und Rechtsgeschäfte durchzuführen, durch die der Gesellschaftszweck nach Abs. 1 unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Hierzu kann sie insbesondere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art erwerben, errichten oder sich an solchen Unternehmen oder Kooperationen beteiligen.
- (3) Für die Gesellschaft gelten die Vorschriften des 3. Abschnitts des 3. Teils der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie das für die Gemeinde geltende Vergaberecht (z.B. VOB, VOL usw.)

§ 3
Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt: 25.000 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Das Stammkapital ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 25.000 im Nennbetrag von je EUR 1,00.

- (3) Von dem Stammkapital der Gesellschaft übernimmt die Gesellschafterin Stadt Lahr/Schwarzwald 25.000 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 mit den laufenden Nummern 1 bis 25.000, auf die sie eine Bareinlage in Höhe von insgesamt EUR 25.000,00 leistet.
- (4) Die Einlagen auf die Geschäftsanteile sind sofort in bar voll einzuzahlen.

§ 4

Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr kann ein Rumpfgeschäftsjahr sein, das mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister beginnt und an dem darauffolgenden 31. Dezember endet.
- (3) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 5

Gesellschaftsorgane

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung und
- b) die Gesellschafterversammlung.

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden.
- (2) Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch eine/n Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem/r Prokuristen/in vertreten. Durch Gesellschafterbeschluss kann einem/r oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt bzw. die erteilte Befugnis widerrufen werden.
- (3) Durch Gesellschafterbeschluss kann einem/r oder mehreren Geschäftsführern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt bzw. die erteilte Befreiung widerrufen werden.

- (4) Die Geschäftsführer sind an rechtmäßige Weisungen der Gesellschafterversammlung gebunden. Insbesondere kann die Gesellschafterversammlung die Geschäftsführer anweisen, bestimmte Geschäfte oder bestimmte Arten von Geschäften nur mit ihrer Zustimmung vorzunehmen.
- (5) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, einer etwaigen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen.
- (6) Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.
- (7) Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer im Außenverhältnis ist unbeschränkt. Geschäftsführungsmaßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, bedürfen jedoch im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Dies sind insbesondere:
 - a) Aufnahme und Gewährung von Krediten und Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten und ähnlichen Rechtsgeschäften, soweit im Einzelfall ein Betrag von EUR 50.000,00 überschritten wird oder wenn das Rechtsgeschäft für die Gesellschaft von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist und dies nicht im Wirtschaftsplan nach § 9 vorgesehen ist,
 - b) Überschreitung der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Kostenansätze, sofern im Einzelfall EUR 50.000,00 erreicht werden und dadurch das beschlossene Budget gefährdet ist,
 - c) Investitionen, deren Kosten im Einzelfall EUR 50.000,00 bzw. zusammengerechnet im Jahr EUR [120.000,00] übersteigen, soweit sie nicht durch einen genehmigten Wirtschaftsplan gedeckt sind,
 - d) Verlegung des Verwaltungsmittelpunktes, die Veräußerung von wesentlichen Teilen (Aktiva) des Unternehmens, die Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen,
 - e) der Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegender Wert überschritten wird,
 - f) Abschluss von Dauerschuldverhältnissen, die zu einer monatlichen Belastung von mehr als EUR [10.000,00] oder zu einer Jahresbelastung von mehr als EUR [60.000,00] führen oder bei Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen eine Laufzeit von mehr als zwei Jahren oder eine Kündigungsfrist von mehr als sechs Monaten aufweisen,
 - g) Erteilung von Prokuren und Generalvollmachten,
 - h) alle Geschäfte mit Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten und Mitgliedern der Geschäftsführung oder diesen nahestehenden Personen oder Gesellschaften, an denen diese beteiligt sind, sowie die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführer,

- i) Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme oder Vergleich, wenn der Streitwert mehr als EUR 5.000,00 Euro aber weniger als EUR 50.000,00 beträgt (beträgt der Streitwert EUR 50.000,00 oder mehr muss die Zustimmung der Gesellschafterversammlung eingeholt werden),
 - j) Anstellung oder Entlassung von Beschäftigten ab einer Vergütung analog Entgeltgruppe 11 sowie die Änderung eines bereits bestehenden Vertrags mit einem Beschäftigten, der analog Entgeltgruppe 11 oder höher eingestuft ist oder es nach der Änderung wäre,
 - k) die Feststellung des Wirtschaftsplans und der Finanzplanung nach § 9 einschließlich deren Veränderungen in erheblichem Umfang, sowie
 - l) in allen weiteren in dieser Satzung genannten Fällen.
- (8) Vorstehende Regelungen gelten auch für Liquidatoren. Wird die Gesellschaft von einzelnen oder mehreren Geschäftsführern liquidiert, so besteht deren konkrete Vertretungsbefugnis in der Liquidation fort.

§ 7

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus den Gesellschaftern bzw. deren gesetzlichen Vertretern und findet am Sitz der Gesellschaft statt. Die Gesellschafterversammlung kann physisch abgehalten werden, oder auch im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz oder in einer Kombination aus Präsenzversammlung, Telefon- und/oder Videokonferenz. Die Gesellschafter bzw. deren gesetzliche Vertreter können sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, es sei denn, die Gesellschafter beschließen im Einzelfall etwas anderes. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der jeweilige Oberbürgermeister bzw. die jeweilige Oberbürgermeisterin der Stadt. Die oder der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung bestimmt die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte sowie die Art der Abstimmung und stellt die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung fest.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit nicht die Geschäftsführung zuständig ist. Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung über jeden Beschlussgegenstand, der die Gesellschaft betrifft, beschließen. Sie kann der Geschäftsführung in allen Angelegenheiten Weisungen erteilen. In jedem Fall ist innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres eine Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung
- a) über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses und
 - b) über die Entlastung der Geschäftsführung
- einzuuberufen.

- (3) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung nach Abstimmung mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung einberufen. Jede/r Geschäftsführer/in ist allein einberufungsberechtigt. Die Gesellschafterversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn
- a) es die Gesellschafterin Stadt Lahr schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung und Vorlage eines Beschlussvorschlags verlangt,
 - b) eine Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung erforderlich wird oder
 - c) die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt.

Kommt die Geschäftsführung dem Verlangen eines Gesellschafters zur Einberufung der Gesellschafterversammlung nicht innerhalb von 7 Tagen nach, so kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung selbst die Einladung vornehmen.

- (4) Die Gesellschafterversammlung wird mit einer Frist von mindestens 21 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung, etwaigen Beschlussvorschlägen, des Tagungsortes und des Sitzungsbeginns einberufen. Der Tag der Absendung der Einladung sowie der Tag der Gesellschafterversammlung werden bei der Fristberechnung nicht mitgerechnet. Die Einladung zur Gesellschafterversammlung kann als Brief per Post oder auch elektronisch, insbesondere per E-Mail, übermittelt werden. In dringenden Fällen ist auch eine Einladung mit einer Ladungsfrist von mindestens drei Tagen unter Beachtung des Satz 2 dieses § 7 Abs. 4 möglich. In solchen Fällen kann die Einladung auch in telefonischer Form erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Einladung ist im Fall ihrer Übersendung per Post das Datum des Poststempels, bei telefonischer Ladung der Tag des Gesprächs und bei elektronischer Übermittlung der Zeitpunkt der Absendung entscheidend. Werden den Gesellschaftern Sitzungsunterlagen zum elektronischen Abruf in einem geschützten Datenraum zur Verfügung gestellt, so ist hierauf bei der Einberufung hinzuweisen. Sind sämtliche Gesellschafter bei einer Beschlussfassung anwesend oder ordnungsgemäß vertreten („Universalversammlung“), können Beschlüsse auch unter Verzicht auf alle gesetzlichen oder satzungsmäßigen Einberufungsvoraussetzungen gefasst werden, wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind oder sich an der Beschlussfassung beteiligen.
- (5) Die oder der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung hat für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse in der Sitzungsniederschrift zu sorgen und darf hierfür einen Protokollführer/eine Protokollführerin hinzuziehen. Das Anfertigen einer Sitzungsniederschrift ist keine Voraussetzung für die Wirksamkeit der Gesellschafterbeschlüsse, sondern erfolgt nur zu Beweis Zwecken. Werden sämtliche Beschlüsse notariell beurkundet, muss daneben keine Sitzungsniederschrift erstellt werden. In die Sitzungsniederschrift sind das Datum, die Uhrzeiten des Beginns und des Endes der Versammlung, die Teilnehmer sowie die gestellten Beschlussanträge, der Wortlaut der gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse aufzunehmen. Die Sitzungsniederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterschreiben.

Der oder die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung hat zu veranlassen, dass die Sitzungsniederschrift den Gesellschaftern unverzüglich übermittelt wird, wobei die Übersendung einer Kopie des unterschriebenen Originals per E-Mail ausreicht.

- (6) Einwendungen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Sitzungsniederschrift sind binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Niederschrift bei dem Gesellschafter von diesem gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, die oder der die Sitzung geleitet hat, schriftlich (§ 126 BGB) oder in Textform (§ 126b BGB) mit Begründung zu erheben. Für die Wahrung der Frist ist der nach Maßgabe des Satzes 1 fehlerfreie Zugang formgerechter Einwendungen erforderlich. Werden Einwendungen gegen die Richtigkeit der Sitzungsniederschrift nicht fristgerecht erhoben, so wird vermutet, dass die Sitzungsniederschrift vollständig und richtig ist.

§ 8

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in den Gesellschafterversammlungen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Gesellschafter form- und fristgerecht eingeladen wurden und mindestens 50% des Stammkapitals vertreten ist („Quorum“). Sollte das Quorum in einer Gesellschafterversammlung nicht erreicht werden, kann der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung die Geschäftsführung anweisen, innerhalb von zwei Wochen nach der ersten, nicht beschlussfähigen Gesellschafterversammlung eine zweite Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen („Nachfolgeversammlung“). Die Nachfolgeversammlung ist unter Beachtung der Formalitäten in § 7 Abs. 4 Satz 1 bis 7 einzuberufen und ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Gesellschafter beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.
- (3) Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit im Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Je EUR 1,00 des Stammkapitals gewährt eine Stimme.
- (4) Die Gesellschafterversammlung beschließt – außer in den sonst im Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen – über folgende Angelegenheiten:
- a) die Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
 - b) die Entlastung der Geschäftsführung,
 - c) Änderungen des Gesellschaftsvertrags,
 - d) die Auflösung der Gesellschaft,
 - e) die Umwandlung der Gesellschaft,
 - f) den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
 - g) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Gesellschaftszweckes,

- h) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist,
 - i) die Zustimmung zu Verfügungen eines Gesellschafters über Geschäftsanteile an der Gesellschaft gemäß § 10,
 - j) die Bestellung der Abschlussprüfer, wobei zu bestimmen ist, dass im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 Absatz 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz geprüft wird,
 - k) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie den Abschluss von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern,
 - l) Bestimmung der Geschäfte, bei denen die Geschäftsführung im Innenverhältnis nach § 6 Abs. 7 die Zustimmung der Gesellschafterversammlung benötigt,
 - m) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden.
- (6) Beschlüsse können auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen im Wege der schriftlichen Abstimmung oder per E-Mail („Umlaufverfahren“) gefasst werden, wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind oder sich an der Beschlussfassung beteiligen. Unter diesen Voraussetzungen ist auch eine Kombination aus Gesellschafterversammlung und Umlaufverfahren nach diesem Absatz zulässig.
- (7) § 7 Abs. 5 gilt für außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasste Beschlüsse entsprechend.
- (8) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb eines Monats seit Zugang der Niederschrift beim anfechtenden Gesellschafter angefochten werden. Die Anfechtung erfolgt durch Klageerhebung gegen die Gesellschaft.

§ 9

Wirtschaftsplan

- (1) In sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften ist für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
- (2) Vor Beschlussfassung sind der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung der Stadt Lahr/Schwarzwald zu übersenden.

§ 10

Vinkulierungsklausel

Rechtsgeschäftliche Verfügungen jeglicher Art über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, die hierüber mit $\frac{3}{4}$ der vorhandenen Stimmen entscheidet.

Dies gilt auch für die Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen sowie jede Begründung von Unterbeteiligungen, Nießbrauchsrechten, stillen Gesellschaften, Treuhandschaften, Beteiligungen am Gewinn und ähnlichen Rechtsverhältnissen an diesen.

§ 11

Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs aufzustellen und unverzüglich an die Gesellschafter zu übersenden. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen. Jahresabschluss und Lagebericht sind durch den von der Gesellschafterversammlung bestimmten Abschlussprüfer innerhalb weiterer zwei Monate zu prüfen. Dabei hat der Abschlussprüfer auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen. Der Prüfungsbericht der Abschlussprüfer hat den Anforderungen des § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG zu genügen. Die Geschäftsführung hat den Prüfungsbericht unverzüglich nach dessen Eingang der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (2) Abschlussprüfer kann nur ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein.
- (3) Die Gesellschaft hat der Stadt die für die Aufstellung des Erweiterten Beteiligungsberichts der Stadt (§ 95a GemO) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von der Stadt bestimmten Zeitpunkt einzureichen. Weiter hat sie der Stadt die Unterlagen zu übersenden, die diese benötigt, um ihrer Bekanntmachungs- und Offenlageverpflichtung gemäß § 105 Abs. 1 Nr. 2 GemO nachzukommen. Die für die Erstellung des Beteiligungsberichts (§ 105 Abs. 2 GemO) notwendigen Unterlagen und Auskünfte sind zu überlassen.
- (4) Der Rechnungsprüfungsbehörde der Stadt sowie der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde stehen die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse zu. Dabei stehen der für die überörtliche Prüfung zuständigen Behörde die Befugnisse aus § 114 Abs. 1 GemO zu.
- (5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind ortsüblich bekannt zu geben. In der Bekanntgabe ist darauf hinzuweisen, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich ausgelegt werden.

§ 12 Bekanntmachung

Bekanntmachungen der Gesellschaft werden entsprechend der Bestimmungen der Stadt Lahr/Schwarzwald und - soweit gesetzlich erforderlich - im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 13 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten und Steuern bis zum Betrag von EUR 2.500,00 (Euro zweitausendfünfhundert).

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit sie nicht eines Gesellschafterbeschlusses oder notarieller Beurkundung bedürfen. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags oder eine oder mehrere künftig in ihn aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Entsprechendes gilt, soweit dieser Vertrag eine Regelungslücke enthalten oder eine solche künftig entstehen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung von Regelungslücken gilt dann jeweils eine angemessene Regelung, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten. Das gleiche gilt, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Leistungszeitpunkt (Frist oder Termin) beruht. In diesem Fall soll das Maß der Leistung oder der Zeitpunkt (Frist oder Termin) als vereinbart gelten, das oder der rechtlich zulässig ist und dem Gewollten möglichst nahekommt. Betrifft der Mangel notwendige Satzungsbestandteile, ist eine solche Regelung nach Maßgabe des § 53 Abs. 2 GmbHG zu vereinbaren.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern der zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag oder über dessen Gültigkeit ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz der Gesellschaft.

Wirtschaftsplan 2025
Krematorium Stadt Lahr GmbH

Wirtschaftsplan 2025
für die
Krematorium Stadt Lahr GmbH

Der Gemeinderat der Stadt Lahr / Schwarzwald hat am xx.xx.2025 aufgrund von § 14 Abs. 1 EigBG i.V.m. § 96 GemO den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 und 2026 wie folgt beschlossen:

1. Erfolgsplan

Gesamtbetrag der Erträge	0 €
<u>Gesamtbetrag der Aufwendungen</u>	<u>7.500 €</u>
Jahresergebnis	0 €

2. Liquiditätsplan

a) Einzahlungen laufender Geschäftstätigkeit	0 €
<u>Auszahlungen laufender Geschäftstätigkeit</u>	<u>0 €</u>
Zahlungsmittelüberschuss laufender Geschäftstätigkeit	0 €
b) Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten	0 €
<u>Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten</u>	<u>500.000 €</u>
Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeiten	-500.000 €
c) Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeiten	500.000 €
<u>Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten</u>	<u>7.500 €</u>
Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeiten	492.500 €
d) Saldo des Liquiditätsplans	-7.500 €

3. Gesamtbetrag der

a) vorgesehenen Kreditaufnahmen von	500.000 €
b) Verpflichtungsermächtigungen von	0 €

4. Höchstbetrag der Kassenkredite von	0 €
----------------------------------------------	------------

Lahr/Schwarzwald, den xx.xx.2025

Markus Ibert
Oberbürgermeister

Inhaltsverzeichnis

Vorbericht

1. Allgemeines.....	3
2. Erfolgsplan.....	4
3. Liquiditätsplan.....	6
4. Voraussichtliche Entwicklung der Liquidität.....	7
5. Investitionsmaßnahmen.....	7

Wirtschaftsplan

1. Erfolgsplan einschließlich Finanzplanung
2. Liquiditätsplan einschließlich Finanzplanung
3. Voraussichtliche Entwicklung der Liquidität
4. Einzeldarstellung der Investitionsmaßnahmen

Vorbericht

1. Allgemeines

Seit dem Jahr 1939 wird auf dem Bergfriedhof das städtische Krematorium zur Einäscherung Verstorbener betrieben. Im Zuge von notwendigen Erneuerungsinvestitionen in die Öfen sowie Abgastechik hatte man sich im Jahr 1997 entschieden, den Krematoriumsbetrieb als einen Teil der kommunalen Pflichtaufgabe zeitlich befristet, bis zum 30.09.2027, an einen Privaten zu vergeben. Um nach Beendigung des Vertragsverhältnisses einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten wurde durch den Gemeinderat am 18.11.2024 einstimmig beschlossen eine stadteigene Gesellschaft zu gründen. Diese soll den zukünftigen Betrieb, die Errichtung und den Unterhalt der Anlagen sicherstellen. Die Krematorium Stadt Lahr GmbH wird das Krematorium weiterhin auf dem Gelände des historischen Bergfriedhof betreiben.

Die Feuerbestattung verstorbener Menschen ist ein wichtiger Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge. Dass mit Verstorbenen nicht wie in früheren Zeiten unkoordiniert umgegangen, sondern vielmehr dafür Sorge getragen wird, dass Leichen innerhalb kurzer Zeit erdbestattet oder aber kremiert werden, stellt einen Kernbereich staatlicher Tätigkeit dar.

Die geordnete Leichenversorgung zielt auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit und auf die Beachtung hygienischer Anforderungen. In den Worten des VGH Mannheim: es ist „eine Tatsache, dass das Bestattungswesen die Belange der Öffentlichkeit, besonders der Volksgesundheit, stark berührt“ VGH Mannheim, ESVGH 11, 122 (123).

Aus diesem Grund zählt die Leichenversorgung zu den Lebensbedingungen, die der Einzelne sich nicht selbst beschaffen kann. Ordnungsgemäße Friedhöfe und Feuerbestattungsanlagen sind vielmehr öffentlich gesteuert zur Verfügung zu stellen. Das geltende Friedhofs- und Bestattungsrecht verdeutlicht diese Tatsachen nebst korrespondierender Aufgabenzuweisung umfassend.

Im Allgemeinen bedienen sich Kommunen, die kein eigenes Krematorium betreiben, anderen Feuerbestattungsanlagen von anderen Kommunen oder wenden sich an einen Dienstleister. In Baden-Württemberg werden insgesamt 26 Krematorien betrieben, davon sind 17 kommunal betrieben.

Ziele des Krematoriumsbetrieb in Eigenregie sind unter anderem:

- nachhaltige und langfristige Sicherung eines wirtschaftlichen Krematoriumsbetriebs
- Dienstleistungen für die Angehörigen höherwertiger und pietätvoller gestalten
- der Ressourceneinsatz sowie die Abwärmenutzung effizient gestalten und
- durch bessere Umweltstandards die Umweltbelastungen reduzieren
- effizientere Abläufe und Synergien im Personaleinsatz.

2. Erfolgsplan und Finanzplan 2025-2028

Im Erfolgsplan (Anlage I) sind die voraussichtlichen Aufwendungen und Erträge für das Wirtschaftsjahr 2025 dargestellt. Der Erfolgsplan wurde um die Finanzplanung für die Jahre 2026 – 2028 ergänzt.

Die Jahre 2024 bis September 2027 dienen der Vorbereitung für den reibungslosen Übergang von dem Betrieb durch einen Privaten zum Krematoriumsbetrieb in Eigenregie durch die Stadt Lahr. Ab Oktober 2027 werden die Kremationen durch die Krematorium Stadt Lahr GmbH vorgenommen.

Zu Position 1. – 4.)

Da in den Jahren 2025 und 2026 keine Kremationen erfolgen, werden dementsprechend keine Einnahmen generiert. Im Jahr 2027 wurden für die Monate Oktober bis Dezember vorsichtig geschätzte 500 Kremationen angesetzt. Im Jahr 2028 wird mit 2.500 Kremationen gerechnet. Die Kapazitätsgrenze liegt bei 3.000 Kremationen pro Jahr. Je Kremation wurden Umsatzerlöse von 519,- € kalkuliert. Dies entspricht in der Summe Umsatzerlösen in Höhe von 259.500 € im Jahr 2027. In den Folgejahren wird mit Umsatzerlösen in Höhe von circa 1.297.500,- € gerechnet.

Zu Position 5.)

Der **Materialaufwand** beträgt im Jahr 2027 circa 87.500,- €. In den Folgejahren wird bei einem Ansatz von jährlich 2.500 Kremationen mit einem Materialaufwand von 647.500,- € gerechnet.

	Ansatz 2027	Ansatz 2028
a) Einkauf Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	50.000 €	250.000 €
b) Aufwand für bezogene Leistungen	87.500 €	397.500 €
Einsatz der Friedhofsmitarbeiter des BGL	32.500 €	162.500 €
Emissionsmessungen	10.000 €	10.000 €
Amtsarzt	20.000 €	100.000 €
Rückvergütung an Bestatter	12.500 €	62.500 €
Rechnungsübernahme durch Bestatter	12.500 €	62.500 €
Materialaufwand insgesamt	87.500 €	647.500 €

Die Ansätze beim Materialaufwand sind zum größten Teil abhängig von der Kremationsleistung. Aufwendungen für Roh, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Waren werden mit 100,- € je Kremierung angesetzt. Hier enthalten sind unter anderem die Strom- und Gaskosten, der Additivverbrauch, die Rückstandsentsorgung der Rückstände sowie die Aschekapseln.

Für die Kremierung wird Personal des BGL ausgeliehen. Hierfür wird eine Pauschale von 65,- € pro Kremation angesetzt.

Die Emissionsmessungen sind auslastungsunabhängige Fixkosten.

Die Aufwendungen des Amtsarztes wurden mit 40 € je Untersuchung angesetzt. Die Rückerstattung an den Bestatter und die Vergütung für die Rechnungsstellung zu je 25,- € je Kremation.

Zu Position 6.)

Es entstehen keine **Personalkosten** im engeren Sinn. Die Krematorium Stadt Lahr GmbH verfügt über kein eigenes Personal. Friedhofsmitarbeitende des BGL werden entsprechend geschult und zeitweise nach Bedarf für Aufgaben der GmbH eingesetzt. Siehe hierzu Position 5 b) Aufwendungen für bezogene Leistungen. Der Geschäftsführer wird mit 10.000,- angesetzt.

Zu Position 7.)

Der Umbau des Bestandsgebäudes wird im Laufe des Jahres 2026 erfolgen. Das Trauercafé sowie die 24/7-Verabschiedungsräume werden 2027 umgebaut. Die Gesamtkosten der Umbaumaßnahmen werden mit 1.600.000,- € geplant. Ab Fertigstellung beginnt die Abschreibung. Die Abschreibungen sind im Jahr 2026 mit 20.000,- € angesetzt. Ab 2027 wurde die Abschreibung für die Umbaumaßnahmen in Höhe von 50.000,- € kalkuliert.

Der Einäscherungssofen hat eine Nutzungsdauer von 10 Jahren. Dies entspricht bei Anschaffungs- und Herstellungskosten von circa. 1.400.000,- € einer jährlichen Abschreibung von 140.000,- €. Für 2027 wurde ein anteiliger Betrag in Höhe von 35.000,- € angesetzt.

Zu Position 8.)

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** werden für das Jahr 2027 mit 46.500,- € angesetzt.

	Ansatz 2027	Ansatz 2028
sonst. Betriebsmittel	30.000 €	30.000 €
Wartung / Verschleiß	8.500 €	25.000 €
Energiekosten Grundverbrauch	3.000 €	7.000 €
Steuerberatung u.ä.	5.000 €	5.000 €
Miete	?	?
Summe sonst. betrieblicher Aufwand	46.500 €	66.000 €

Die Ansätze entsprechen der Prognose in der Strategieentwicklung der Schetter GmbH & Co. KG vom 18.06.2024 sowie der prognostizierten Preisentwicklung bis zum Betrieb des Krematoriums im Jahr 2027.

Da das Gebäude Eigentum der Stadt Lahr ist wird hierfür durch die GmbH ab dem Betrieb Mietzahlungen zu entrichten sein. Eine Schätzung zur Miethöhe ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Zu Position 13.)

Zinsaufwendungen für Fremdkapital entstehen voraussichtlich bereits ab dem Jahr 2025. Um im Oktober 2027 nahtlos mit dem Krematoriumsbetrieb in Eigenregie starten zu können finden bereits Beratungen und Planungen zum Umbau und der in Frage kommenden Technik statt. Die Umbaumaßnahmen im Bestandsgebäude und die Anlagen werden auf Kosten der GmbH angeschafft. Es sind Investitionen von circa 3.000.000,- € erforderlich.

Die Konditionen für Fremdkapitalaufnahmen und der Zeitpunkt der Darlehensaufnahmen sind bei Wirtschaftsplanerstellung nicht bekannt. Es ist davon auszugehen, dass

80% des benötigten Fremdkapitals durch eine kommunale Bürgschaft zu günstigeren Konditionen aufgenommen werden können. Die hierfür anfallende Avalprovision wurde berücksichtigt. Die restlichen 20% sind zu den auf dem freien Kreditmarkt geltenden Konditionen zu finanzieren. Bei der Ermittlung der anfallenden Zinsen ist man von einem Zinssatz von 3,5 % ausgegangen.

Da im Jahr 2025 und 2026 keine Einnahmen zu erwarten sind, wird in beiden Jahren **negatives Ergebnis** in Höhe der anfallenden Zinsen für Fremdkapital und der Abschreibung erwartet.

3. Liquiditätsplan

Der Liquiditätsplan (Anlage II) muss alle voraussichtlich eingehenden ergebnis- und vermögenswirksamen Einzahlungen und zu leistenden ergebnis- und vermögenswirksamen Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit, aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit enthalten. Der Liquiditätsplan wurde um die Finanzplanung für die Jahre 2026 – 2028 ergänzt. Für die Berechnung der verschiedenen Cashflows wurde die direkte Methode angewendet.

2025:

Nr. 9) Für das Jahr 2025 liegt ein voraussichtlicher **Zahlungsmittelbedarf aus laufender Geschäftstätigkeit** in Höhe von 0,- € vor, da noch keine laufende Geschäftstätigkeit vorliegt.

Nr. 28) Der veranschlagte **Finanzierungsmittelbedarf für Investitionstätigkeit** beträgt im Jahr 2025 500.000,- €.

Nr. 33) Die **Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeiten im Jahr 2025** in Höhe von 500.000,- € setzen sich aus der voraussichtlichen Kreditaufnahme zusammen.

Nr. 38) Die **Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten** in Höhe 7.500,- € entsprechen den anfallenden Zinsen für das Fremdkapital.

Nr. 39) Der **Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit** beträgt somit 429.500,- €.

Das Ergebnis der Liquiditätsplanung ergibt sich aus der Addition der drei unterschiedlichen Cashflows und entspricht der veranschlagten Änderung des Finanzmittelbestandes zum Jahresende. In der Summe ergibt sich eine rechnerische Änderung des **Finanzierungsmittelbestandes** in Höhe von -7.500,- €.

Die bisherigen und weiteren Kosten für die Vorbereitung und Planung in Höhe von 250.000,- € wurden über den Wirtschaftsplan des BGL veranschlagt. Die tatsächlich vorgestreckten Kosten werden dem BGL nach Gründung der stadt eigenen Gesellschaft, spätestens 2028, von dieser erstattet.

Die Darlehen für die Umbaumaßnahmen, den Erwerb des Einäscherungsofens und der technischen Anlagen werden von der Krematorium Stadt Lahr GmbH aufgenommen.

Der voraussichtliche Stand an Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zum 31.12.2025 beträgt 500.000,- €.

Übersicht über den Stand der Schulden (ohne Kassenkredite und gemeindliches Darlehen)			
Voraussichtlicher Stand zum 31.03.2025	Darlehensaufnahme	Tilgung von Kreditmarktdarlehen	Voraussichtlicher Stand zum 31.12.2025
0,- €	0,- €	0,- €	500.000,- €

4. Voraussichtliche Entwicklung der Liquidität

In der Anlage 3 ist die voraussichtliche Entwicklung der Liquidität dargestellt.

5. Investitionsmaßnahmen

Die Anlage 4 stellt eine Übersicht zum Finanzierungsbedarf und die Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen in den Jahren 2025 bis 2028 dar.

Im Jahr 2025 sind folgende Investitionen geplant.

Gutachten, Juristische Beratung,	40.000 €
Planung	50.000 €
Umbau Außenanlage, Zufahrt	200.000 €
Umbau des Bestandsgebäudes	210.000 €
Summe der Investitionen 2025	500.000 €

Die Investitionen werden durch Fremdkapital finanziert. Nähere Informationen hierzu sind unter Nr. 2 Erfolgsplan Nr. 13 Zinsaufwendungen aufgeführt.

Lahr/Schwarzwald, im April 2025

Markus Ibert
Oberbürgermeister

Herbert Schneider
Betriebsleiter

Krematorium Stadt Lahr GmbH
Erfolgsplan einschließlich Finanzplanung

Nr.		Erfolgsplan	Finanzplanung		
		Ansatz 2025 EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR
		3	4	5	6
1.	Umsatzerlöse	0	0	259.500	1.297.500
4.	sonstige betriebliche Erträge	0	0	0	0
5.	Materialaufwand:	0	0	137.500	647.500
a)	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	0	0	50.000	250.000
b)	Aufwendungen für bezogene Leistungen	0	0	87.500	397.500
6.	Personalaufwand:	0	0	10.000	10.000
a)	Löhne und Gehälter	0	0	10.000	10.000
b)	soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung, davon für Altersversorgung	0	0	0	0
7.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	0	20.000	85.000	190.000
8.	sonstige betriebliche Aufwendungen	0	0	46.500	66.000
13.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	7.500	60.000	74.800	86.300
17.	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-7.500	-80.000	-94.300	297.700
	nachrichtlich				
18.	Vorauszahlungen der Gemeinde auf die spätere Fehlbetragsabdeckung	0	0	0	0
19.	Vorauszahlungen an die Gemeinde auf die spätere Überschussabführung	0	0	0	0

Krematorium Stadt Lahr GmbH
Liquiditätsplan einschließlich Finanzplanung

Nr.		Liquiditätsplan		Finanzplanung			
		Ansatz	Verpflichtungs- ermächtigungen	Planung	Verpflichtungs- ermächtigungen	Planung	Planung
		2025 EUR	2025 EUR	2026 EUR	2026 EUR	2027 EUR	2028 EUR
		3	4	5	6	7	8
4	Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	259.500,00	1.297.500,00
8	Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	184.000,00	713.500,00
9	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit (Saldo aus Nummern 4 und 8)	0,00	0,00	0,00	0,00	75.500,00	584.000,00
19	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Abgänge von Anlagevermögen)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Zugang von Anlagevermögen)	500.000,00	0,00	1.500.000,00	0,00	1.000.000,00	0,00
28	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummern 19 und 27)	-500.000,00	0,00	-1.500.000,00	0,00	-1.000.000,00	0,00
29	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus Nummern 9 und 28)	-500.000,00	0,00	-1.500.000,00	0,00	-924.500,00	584.000,00
31	Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten bei der Gemeinde	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten bei Dritten	500.000,00	0,00	1.500.000,00	0,00	1.000.000,00	0,00
33	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeiten (Summe aus Nummern 31 und 32)	500.000,00	0,00	1.500.000,00	0,00	1.000.000,00	0,00
35	Auszahlung aus der Tilgung von Investitionskrediten gegenüber der Gemeinde	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	Auszahlung aus der Tilgung von Investitionskrediten gegenüber Dritten	0,00	0,00	90.000,00	0,00	195.000,00	195.000,00
37	Gezahlte Zinsen	7.500,00	0,00	60.000,00	0,00	74.800,00	86.300,00
38	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten (Summe aus Nummern 35 bis 37)	7.500,00	0,00	150.000,00	0,00	269.800,00	281.300,00
39	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeiten (Saldo aus Nummern 33 und 38)	492.500,00	0,00	1.350.000,00	0,00	730.200,00	-281.300,00
40	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus Nummern 29 und 39)	-7.500,00	0,00	-150.000,00	0,00	-194.300,00	302.700,00
41	nachrichtlich: voraussichtlicher Bestand an liquiden Eigenmittel zum Jahresbeginn						
42	voraussichtlicher Bestand an inneren Darlehen zum Jahresbeginn	0,00					

Krematorium Stadt Lahr GmbH
Einzeldarstellung der Investitionsmaßnahmen

Nr.	Gesamtangaben zur Maßnahme nachrichtlich- EUR	Bisher finanziert EUR	Ansatz 2025 EUR	Verpflichtungs- ermächtigungen 2025 EUR	Planung Wirtschaftsjahr 2026 EUR	Verpflichtungs- ermächtigungen 2026 EUR	Planung Wirtschaftsjahr 2027 EUR	Planung Wirtschaftsjahr 2028 EUR	Finanzbedarf weitere Jahre nachrichtlich- EUR
	1 ¹⁾	2 ²⁾	3	4	5 ³⁾	6 ⁴⁾	7	8	9
8	Auszahlungen für Baumaßnahmen	2.900.000	62.000	500.000		1.500.000		838.000	0
	Gutachten, Juristische Beratung	102.000	62.000	40.000		0		0	0
	Planungskosten	50.000		50.000		0		0	0
	Umbau Außenanlage	200.000		200.000					
	Umbauarbeiten Bestandsgebäude	1.160.000		210.000		950.000		0	0
	Einäscherungsöfen / Technische Anlagen	1.288.000		0		550.000		738.000	0
	Umbau Leichenhalle & Trauercafé	100.000		0		0		100.000	0
9	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	100.000		0		0		100.000	0
	Wagen; Kleingeräte	40.000		0		0		40.000	
	Ausstattung Abschiedraum	60.000		0		0		60.000	
13	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummer 7 bis 12)	3.000.000	62.000	500.000	0	1.500.000	0	938.000	0
14	Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummer 6 und 13)	-3.000.000	-62.000	-500.000	0	-1.500.000	0	-938.000	0
15	Aktiviert Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0	0
16	Gesamtkosten der Maßnahme (Summe aus Nummer 13 und 15)	3.000.000	62.000	500.000	0	1.500.000	0	938.000	0
17	Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Ergebnisbelastungen ⁷⁾								

- ¹⁾ In dieser Spalte werden die insgesamt zu der Maßnahme geplanten Beträge (vgl. § 2 Absatz 3 EigBVO-HGB) nachrichtlich angegeben (Beträge müssen ggf. in einer Nebenrechnung ermittelt werden); bei Ein-Jahres-Vorhaben ist diese Spalte optional.
- ²⁾ Rechnungsergebnisse aus Vorvorjahren (einschließlich Spalte 4); bei Ein-Jahres-Vorhaben ist diese Spalte entbehrlich.
- ³⁾ Spalten können zu Spalte "Ansatz Vorjahr zzgl. Mittelübertragungen aus Vorvorjahr" zusammengefasst werden.
- ⁴⁾ Bei einem Doppelwirtschaftsplan lautet die Spaltenüberschrift "Ansatz Wirtschaftsjahr +1".
- ⁵⁾ Die neben Spalte 7 zusätzliche Spalte 9 zum Ausweis der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsjahr +1 ist nur bei einem Doppelwirtschaftsplan erforderlich.
- ⁶⁾ Spalte optional bei Vorhaben mit einer Laufzeit über den Finanzplanungszeitraum hinaus.
- ⁷⁾ Wertangaben können mit Erläuterungen untersetzt werden.